



ADAC Leihvertrag für die unentgeltliche Überlassung eines privaten Fahrzeuges

Die Juristische Zentrale des ADAC hat einen Muster-Leihvertrag für die unentgeltliche Überlassung eines privaten Fahrzeuges erstellt. Sie können ihn verwenden, wenn Sie als **Halter oder Eigentümer** Ihr **Fahrzeug** an jemanden **verleihen** wollen.

Rechtliches zur Leihe:

Ein Leihvertrag liegt immer dann vor, wenn jemandem eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Im Gegensatz zur Miete fließt bei der Leihe kein Geld. Wer sein Fahrzeug verleiht wird **Verleiher** und derjenige, der das Fahrzeug ausleiht, wird **Entleiher** genannt.

- Der Entleiher muss dem Verleiher das geliehene Fahrzeug nach Ende der Leihzeit oder nach Vertragskündigung **zurückgeben**.
- Während der Leihzeit darf das Fahrzeug nur **vertragsgemäß gebraucht** werden. Es darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Entleiher muss keinen Ersatz für **Abnutzungen** und **Verschlechterungen** an dem Fahrzeug zahlen, wenn er es vertragsgemäß benutzt.
- Bei **Schäden** durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch haftet der Entleiher, wenn er die Schäden verschuldet hat. Der Verleiher haftet hingegen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verleiher muss beim Entleiher für Schäden aufkommen, wenn er arglistig einen Mangel an der Sache verschwiegen hat.
- Der Entleiher trägt während der Leihzeit die **Unterhaltungskosten** (z.B. Sprit, Strom, Wartung).

Wichtige Hinweise zur Verwendung des Musterschreibens:

Es handelt sich bei dem ADAC Leihvertrag um einen Mustervertrag, der vor allem für die private Leihe von Fahrzeugen aller Art gedacht ist. Er dient als Hilfestellung und kann bei Bedarf individuell angepasst werden. Es müssen nicht zwingend alle Punkte ausgefüllt werden.

Füllen Sie als Verleiher das Formular aus und geben Sie dem Entleiher einen Ausdruck. Alle Vertragsausdrucke sollten dann von jeder Vertragspartei unterschrieben werden. So erhalten beide Parteien einen Original-Vertrag.

Der ADAC übernimmt keine Haftung für die Verwendung des Mustervertrages.

ADAC Leihvertrag

(unentgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Fahrzeugs)

Verleiher:

▼ Name, Vorname

▼ Straße

▼ PLZ ▼ Ort

▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde

▼ Telefon

▼ E-Mail-Adresse

Entleiher:

▼ Name, Vorname

▼ Straße

▼ PLZ ▼ Ort

▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde

▼ Telefon

▼ E-Mail-Adresse

Das Fahrzeug: ▼ Marke ▼ Typ ▼ amtl. Kennzeichen ▼ Fahrzeug-Ident-Nr.

Für den Verleiher

1. Vertragslaufzeit

Der Verleiher leiht dem Entleiher das Fahrzeug in der Zeit von _____ bis _____ zur unentgeltlichen Nutzung.

2. Gesamtfahrstrecke

Die Gesamtfahrstrecke während der Leihdauer beträgt _____ maximal _____ km keine Kilometerbeschränkung

3. Kraftstoff / Tankfüllung

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Akku übergeben.

Das Fahrzeug muss in vollgetanktem/vollgeladenem Zustand zurückgegeben werden.

4. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich

vom Entleiher von folgenden Personen gefahren werden:

Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass o. g. berechtigte Fahrer die dem Entleiher aus dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllen.

5. Nutzungsbeschränkung

Der Entleiher darf das Fahrzeug nur in

Deutschland folgenden Staaten nutzen:

6. Versicherung

Der Verleiher erklärt, es besteht für das Fahrzeug eine

Haftpflichtversicherung

Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von €

ohne Selbstbeteiligung

Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von €

ohne Selbstbeteiligung

7. Verkehrssicherheit

Das Fahrzeug ist betriebsbereit und befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand.

Warndreieck und Verbandskasten befinden sich im Fahrzeug.

Der Entleiher hat eine Änderung des verkehrssicheren Zustands unverzüglich zu melden und ggfs. selbst Abhilfe zu schaffen.

8. Fahrerlaubnis

Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der Entleiher einen zum Führen dieses Fahrzeugs gültigen Führerschein besitzt. Der Entleiher erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde. Der Entleiher verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Leihe das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.

9. Verhalten im Straßenverkehr

Der Entleiher verpflichtet sich, die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Fahrten abseits befestigter Straßen und Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet. Der Entleiher haftet uneingeschränkt für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Er haftet außerdem für Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher von allen während der Nutzung anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeldern, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen.

10. Fahrzeugbedienung und Pflege

Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten.

Kontrollen und Wartungen übernimmt der Entleiher eigenverantwortlich unter Beachtung der hierfür geltenden Vorgaben des Fahrzeugherstellers.

11. Schadensfall

Bei einem Unfall muss der Entleiher unverzüglich die Polizei verständigen und den Verleiher informieren. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Entleiher einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Der Unfall-/Schadensbericht muss Namen und Anschriften der Beteiligten/Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Der Entleiher hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr in Verzug – Weisungen des Verleihers einzuholen, bevor er das Fahrzeug abschleppen oder reparieren lässt. Der Entleiher ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen bei dem Fahrzeugversicherer abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht, d.h. er muss, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung diese in Anspruch nehmen.

Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (ggf. inkl. Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.

Sollte die Inanspruchnahme einer Versicherung zu einer Prämienerrhöhung führen, verpflichtet sich der Entleiher, diese Mehrkosten zu tragen.

Sonstige Vereinbarungen (z.B. prozentuale Teilung):

12. Pannenfall

Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor er einen Werkstattauftrag erteilt. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.

13. Reparaturkosten

Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf eine Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigen, fahrbedingten Verschleiß beruhen, trägt

der Verleiher. der Entleiher. Sonstige Vereinbarungen (z. B. prozentuale Teilung)

14. Betriebskosten

Der Entleiher verpflichtet sich, entsprechend der Leihdauer die Kfz-Steuer Versicherungsprämie zu tragen.

Der Entleiher verpflichtet sich zur Übernahme folgender Betriebskosten:

Öl Kraftstoff anfallende Inspektionen Sonstiges:

15. Fahrtenbuch

Der Entleiher führt lückenlose Aufzeichnungen über die Fahrzeugbenutzung bezüglich Zeit, Fahrstrecke und Fahrer.

16. Vertragskündigung

Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien

nicht mit einer Kündigungsfrist von Tagen ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.

17. Rückgabe

Ort der Fahrzeugrückgabe ist

Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt zurückgegeben.

Bestätigung der Fahrzeugübergabe (bei Übergabe auszufüllen):

Der Entleiher bestätigt die Fahrzeugübergabe am um Uhr bei einem Kilometerstand von km.

Der Verleiher übergibt dem Entleiher Fahrzeugschein Grüne Versicherungskarte Fahrzeugschlüssel (Anzahl)

Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt der Übergabe keine Beschädigungen auf folgende Beschädigungen auf:

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Akku übergeben: Ja Nein Angabe zum Tank-/Akkustand

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verleihers

X

▼ Unterschrift des Entleihers

X

Bestätigung der Fahrzeugrückgabe (bei Rückgabe auszufüllen):

Der Entleiher bestätigt die Fahrzeugrückgabe am um Uhr bei einem Kilometerstand von km.

Das Fahrzeug hat folgende Schäden oder Defekte:

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Akku zurückgegeben: Ja Nein. Der Entleiher zahlt hierfür einen Ausgleich in Höhe von Euro an den Verleiher.

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verleihers

X

▼ Unterschrift des Entleihers

X

ADAC Leihvertrag

(unentgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Fahrzeugs)

Verleiher:

▼ Name, Vorname

▼ Straße

▼ PLZ ▼ Ort

▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde

▼ Telefon

▼ E-Mail-Adresse

Entleiher:

▼ Name, Vorname

▼ Straße

▼ PLZ ▼ Ort

▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde

▼ Telefon

▼ E-Mail-Adresse

Das Fahrzeug: ▼ Marke ▼ Typ ▼ amtl. Kennzeichen ▼ Fahrzeug-Ident-Nr.

Für den Entleiher

1. Vertragslaufzeit

Der Verleiher leiht dem Entleiher das Fahrzeug in der Zeit von _____ bis _____ zur unentgeltlichen Nutzung.

2. Gesamtfahrstrecke

Die Gesamtfahrstrecke während der Leihdauer beträgt _____ maximal _____ km keine Kilometerbeschränkung

3. Kraftstoff / Tankfüllung

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Akku übergeben.
Das Fahrzeug muss in vollgetanktem/vollgeladenem Zustand zurückgegeben werden.

4. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich
vom Entleiher von folgenden Personen gefahren werden:
Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass o. g. berechtigte Fahrer die dem Entleiher aus dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllen.

5. Nutzungsbeschränkung

Der Entleiher darf das Fahrzeug nur in
Deutschland folgenden Staaten nutzen:

6. Versicherung

Der Verleiher erklärt, es besteht für das Fahrzeug eine
Haftpflichtversicherung
Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € ohne Selbstbeteiligung
Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € ohne Selbstbeteiligung

7. Verkehrssicherheit

Das Fahrzeug ist betriebsbereit und befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand.
Warndreieck und Verbandskasten befinden sich im Fahrzeug.
Der Entleiher hat eine Änderung des verkehrssicheren Zustands unverzüglich zu melden und ggfs. selbst Abhilfe zu schaffen.

8. Fahrerlaubnis

Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der Entleiher einen zum Führen dieses Fahrzeugs gültigen Führerschein besitzt. Der Entleiher erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde. Der Entleiher verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Leihe das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.

9. Verhalten im Straßenverkehr

Der Entleiher verpflichtet sich, die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Fahrten abseits befestigter Straßen und Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet. Der Entleiher haftet uneingeschränkt für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Er haftet außerdem für Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher von allen während der Nutzung anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeldern, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen.

10. Fahrzeugbedienung und Pflege

Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten.
Kontrollen und Wartungen übernimmt der Entleiher eigenverantwortlich unter Beachtung der hierfür geltenden Vorgaben des Fahrzeugherstellers.

11. Schadensfall

Bei einem Unfall muss der Entleiher unverzüglich die Polizei verständigen und den Verleiher informieren. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Entleiher einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Der Unfall-/Schadensbericht muss Namen und Anschriften der Beteiligten/Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Der Entleiher hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr in Verzug – Weisungen des Verleihers einzuholen, bevor er das Fahrzeug abschleppen oder reparieren lässt. Der Entleiher ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen bei dem Fahrzeugversicherer abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht, d.h. er muss, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung diese in Anspruch nehmen.

Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (ggf. inkl. Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.

Sollte die Inanspruchnahme einer Versicherung zu einer Prämienerrhöhung führen, verpflichtet sich der Entleiher, diese Mehrkosten zu tragen.

Sonstige Vereinbarungen (z.B. prozentuale Teilung):

12. Pannenfall

Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor er einen Werkstattauftrag erteilt. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.

13. Reparaturkosten

Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf eine Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigen, fahrbedingten Verschleiß beruhen, trägt

der Verleiher. der Entleiher. Sonstige Vereinbarungen (z. B. prozentuale Teilung)

14. Betriebskosten

Der Entleiher verpflichtet sich, entsprechend der Leihdauer die Kfz-Steuer Versicherungsprämie zu tragen.

Der Entleiher verpflichtet sich zur Übernahme folgender Betriebskosten:

Öl Kraftstoff anfallende Inspektionen Sonstiges:

15. Fahrtenbuch

Der Entleiher führt lückenlose Aufzeichnungen über die Fahrzeugbenutzung bezüglich Zeit, Fahrstrecke und Fahrer.

16. Vertragskündigung

Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien

nicht mit einer Kündigungsfrist von Tagen ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.

17. Rückgabe

Ort der Fahrzeugrückgabe ist

Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt zurückgegeben.

Bestätigung der Fahrzeugübergabe (bei Übergabe auszufüllen):

Der Entleiher bestätigt die Fahrzeugübergabe am um Uhr bei einem Kilometerstand von km.

Der Verleiher übergibt dem Entleiher Fahrzeugschein Grüne Versicherungskarte Fahrzeugschlüssel (Anzahl)

Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt der Übergabe keine Beschädigungen auf folgende Beschädigungen auf:

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Akku übergeben: Ja Nein Angabe zum Tank-/Akkustand

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verleihers

X

▼ Unterschrift des Entleihers

X

Bestätigung der Fahrzeugrückgabe (bei Rückgabe auszufüllen):

Der Entleiher bestätigt die Fahrzeugrückgabe am um Uhr bei einem Kilometerstand von km.

Das Fahrzeug hat folgende Schäden oder Defekte:

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/Akku zurückgegeben: Ja Nein. Der Entleiher zahlt hierfür einen Ausgleich in Höhe von Euro an den Verleiher.

▼ Ort / Datum

▼ Unterschrift des Verleihers

X

▼ Unterschrift des Entleihers

X